

# Die Praxis der Bischofswahlen im Lichte päpstlicher Dokumente des Altertums

Von Johannes Modesto

in memoriam Peter Stockmeier\*

Seit den Bischofsernennungen Ende 1988 (Köln, Feldkirch, Salzburg, zuvor Wien), die in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wurden<sup>1</sup> und die unterschiedlichsten Reaktionen bis hin zur »Kölner Erklärung« auslösten, ist wieder die Frage in den Mittelpunkt des Interesses gerückt, wie sich in der Tradition der katholischen Kirche die Praxis der Bischofswahlen gestaltete. Aufgrund der Wichtigkeit des Traditionsargumentes innerhalb der katholischen Theologie sollen vor allem päpstliche Dokumente aus der Frühzeit der Kirche (bis ca. 600) herangezogen werden,<sup>2</sup> da ja vor allem damals wie besonders heute der Einfluß der Päpste bei Besetzungen vakanter Bischofsstühle von großem Interesse ist.

## *Die vorpäpstlichen Zeugnisse der ersten drei Jahrhunderte*

Schon im frühesten nachtestamentlich-apostolischen Zeugnis, dem sogenannten Klemensbrief (um 95. n. Chr.), von der römischen Gemeinde an die Gemeinde von Korinth gerichtet, heißt es, die Amtsträger in den Gemeinden (wohl noch nicht Bischöfe im heutigen Sinn) seien von Aposteln oder angesehenen Männern »unter Zustimmung der ganzen Gemeinde«<sup>3</sup> eingesetzt worden. Bereits in der Apostelgeschichte stößt man auf eine solche sich gegenseitig durchdringende Ergänzung zwischen apostolischer Sendung und Mitwirkung der ganzen Gemeinde (Apg 1, 15; 6, 1—7; 13; 1—3; 15, 21—29). Bei Bischof Cyprian von Karthago (248—258) finden sich aussagekräftige Texte zum Verfahren der Bi-

---

\* Anm. d. Redaktion: Weitere Beiträge zum Andenken Prof. Dr. Peter Stockmeiers sowie die angekündigte Bibliographie werden in Heft 4 dieses Jahrgangs erscheinen.

<sup>1</sup> Neben den zahlreichen Beiträgen in Presse, Funk und Fernsehen sei hier stellvertretend für viele Beiträge nur M. Kehl, *Bleibt nur die Resignation? Geistlich-theologische Erwägungen zu den jüngsten Bischofsernennungen*, in: *Stimmen der Zeit* 114, 147—157 genannt.

<sup>2</sup> vgl. hierzu folgende Literaturliste: Art. Bischofswahlen, in: C. Andresen/G. Denzler, *Wörterbuch der Kirchengeschichte*, München <sup>2</sup>1984, 134 f.; R. Gryson, *les élections ecclésiastiques au III<sup>e</sup> siècle*, in: *RHE* 68 (1973), 353—404; H. Jedin (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte* I, Freiburg 1985, 391—396, II, 291—298; K. L. Noethlichs, *Materialien zum Bischofsbild aus den spätantiken Rechtsquellen*, in: *JbAC* 16, 28—59. P. Stockmeier, *Die Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk in der frühen Kirche*, in: *Concilium* 16 (1980), 463—467. Dieser Titel gibt bereits den wesentlichen Gesichtspunkt wieder. Ders., *Gemeinde und Bischofsamt in der alten Kirche*, in: *ThQ* 149 (1969), 133—146.

<sup>3</sup> 1 Clem 44, 3 (SC 167, 172): »συνευδοκησάσης τῆς ἐκκλησίας πάσης«. Vgl. auch Hyppol. trad. apost. 2 »Episcopus ordinatur electus ab omni populo«.

schofsernennungen.<sup>4</sup> Die beiden wichtigsten Briefe Cyprians hierzu seien kurz genannt: Im 3.—5. Kapitel des 67. Briefs Cyprians heißt es: »Auch das Volk möge sich ja nicht mit der Hoffnung schmeicheln, als könne es von der Schuld unberührt bleiben, wenn es mit einem sündigen Bischof Gemeinschaft hält und dem unrechtmäßigen und unerlaubten Anspruch seines Vorstehers auf die Bischofswürde seine Zustimmung gibt . . . Deshalb muß sich auch eine Gemeinde . . . von einem sündhaften Vorsteher trennen und darf nicht an den Opfern eines gottlosen Priesters teilnehmen, da ihr vor allem die Macht zusteht, würdige Bischöfe auszuwählen oder unwürdige abzulehnen.« Mit dem Hinweis auf einschlägige Stellen aus der Hl. Schrift<sup>5</sup> fährt Cyprian fort: »Auch diese Sitte geht, wie wir sehen, auf eine göttliche Weisung zurück, daß der Bischof in Gegenwart des Volkes vor aller Augen erwählt und durch öffentliches Urteil und Zeugnis als würdig und geeignet anerkannt wird. Deshalb muß man aufgrund der göttlichen Überlieferung und der apostolischen Gepflogenheit sorgfältig die Regeln beobachten und befolgen . . . und es müssen in den Gemeinden, für die ein Vorsteher ernannt wird, zur richtigen Durchführung dieser Wahl alle Nachbarbischöfe der gleichen Provinz zusammenkommen und der Bischof wird in Gegenwart des Volkes auserkoren, das das Leben des einzelnen vollständig kennt und den Charakter eines jeden im Verkehr mit ihm durchschaut hat.«<sup>6</sup> Anhand dieser aufschlußreichen Passagen Cyprians wird deutlich, welche tragende Rolle dem Volk bei den Bischofswahlen damals zukam, wobei sich eine Art Darstellung der entscheidungsfindenden Instanzen herauskristallisiert: der Ortsklerus stellt das Zeugnis (*testimonium*) über den Kandidaten aus, das Volk stimmt über ihn ab (*suffragium*), die Nachbarbischöfe gewährleisten die definitive Entscheidung (*iudicium*). Dieses Schema der Entscheidungsfindung läßt sich mehrmals auch in päpstlichen Dokumenten des christlichen Altertums nachweisen, wie die folgenden Texte belegen. Auch der damalige Bischof von Rom, Papst Cornelius (251—253) wurde, wie Cyprians ep. 55 bezeugt, nach diesem *modus procedendi* auch ausdrücklich vom Volk gewählt.<sup>7</sup>

### *Die Päpste bis zu Leo dem Großen*

Einen Hinweis auf die Praxis damaliger Bischofswahlen gibt uns der bekannte Brief »*legi litteras*« aus dem Jahre 341, den Papst Julius I. (337—352) nach Abhaltung der römischen Synode von 340/341, die zur Klärung des »Falles Athanasius« von den betreffenden Parteien erbeten worden war, gegen die Arianer an die eusebianischen Antiochener rich-

<sup>4</sup> siehe dazu T. Osawa, Das Bischofseinsetzungsverfahren bei Cyprian. Historische Untersuchungen zu den Begriffen *iudicium*, *suffragium*, *testimonium*, *consensus* (Europ. Hochschulschriften 23/178), Frankfurt 1983.

<sup>5</sup> vgl. zu den schon genannten Stellen noch Num 20,25f., sowie Hos 8,4, ebenso P. Stockmeier, Gemeinde und Bischofsamt, 139: »Die Möglichkeit einer Absetzung steht jedenfalls außer Frage.«

<sup>6</sup> ep. 67,3—5 (CSEL 3, 2, 737—740), deutsche Übersetzung nach BKV 34, 292—295.

<sup>7</sup> ep. 55,8 (CSEL 3, 2, 629): »Erhoben aber wurde Cornelius zum Bischof aufgrund des Urteils Gottes und seines Gesalbten, aufgrund des Zeugnisses fast aller Kleriker, aufgrund der Abstimmung des damals anwesenden Volkes und der Zustimmung altbewährter Bischöfe und erprobter Männer.«

tete.<sup>8</sup> Nachdem er gegen Ende des Briefes die Zuständigkeit Roms bei der Klärung der alexandrinischen Wirren fast schon im Sinne eines Jurisdiktionsprimates eingefordert hatte, schreibt er am Schluß folgende für die Beurteilung des Ablaufs der damaligen Bischofswahlen charakteristischen Sätze: »Ich würde es aber nicht schreiben, weil ich annehme, daß es ohnehin allen bekannt sei, wenn uns nicht jene Vorfälle bestürzt hätten. Bischöfe werden ergriffen und von ihren Sitzen vertrieben, andere von anderwärts an ihre Stelle gesetzt, wieder andere mit Nachstellungen verfolgt, so daß die Gläubigen um die ihnen Entrissenen trauern und Eindringlinge aufzunehmen gezwungen werden; daß sie die, welche sie wünschen, nicht bekommen, die aber, welche sie nicht wollen, gegen ihren Willen annehmen. Ich bitte euch, sorgt dafür, daß solches nicht mehr geschieht.« Aus diesem Passus ergeben sich folgende Anhaltspunkte: die Gläubigen sind maßgeblich an der Wahl und Einsetzung eines Bischofs beteiligt; ihre Meinung und ihr Votum werden berücksichtigt; der Papst verlangt, daß kein Bischof gegen ihren Willen in ihrem Ort eingesetzt werde. Eine Notwendigkeit, in irgendeiner Form seinerseits in die Wahl einzugreifen, sieht Julius nicht.

Ein weiteres hinsichtlich der Bischofswahlen interessantes Schreiben liegt im 4. Brief des Papstes Siricius (384–398) an Anysius, Bischof von Thessalonich, vor. Darin beauftragt er ihn in seiner Eigenschaft als apostolischer Vikar von Illyrien, in seinem Vikariat neue Bischöfe selbst auszusuchen und zu ordinieren oder einen verdienten Kleriker der römischen Kirche zu weihen.<sup>9</sup> In diesem Schreiben ist von einer Mitwirkung der betroffenen Gläubigen der unbesetzten Diözese nicht die Rede; der apostolische Vikar oder die Nachbarbischöfe suchen den neuen Bischof (oder einen Kleriker der Kirche Roms), der sich in seiner Lebensführung bewährt hat, aus und weihen ihn. Rom greift hierbei niemals ein.

Vornehmlich um das Ziel, einen qualitativ hochstehenden Bischof für die Gemeinde zu finden, geht es im Antwortschreiben der römischen Synode unter Papst Damasus (366–384) an die gallischen Bischöfe: »Denn nach seinem Verdienst und nach den Vorschriften des Gesetzes steigt man zu der Höhe dieser Würde empor; keiner kann jedoch durch simonistisches Geld oder Wohlwollen oder durch die Volksgunst dazu gelangen. Denn es geht nicht darum, was das Volk will, sondern was die Lehre des Evangelium vorschreibt. Das Volk hat dann ein gültiges Zeugnis, wenn es dasselbe den Verdiensten eines Würdigen erteilt, wobei jeder Gunsterweis ausgeschlossen bleibe.«<sup>10</sup> Durch diese

<sup>8</sup> Julius I, ep. ad Antiochenos. Sie ist auf griechisch in Athanasius des Großen *Apologia contra Arianos* (21–35) vollständig überliefert (vgl. PL 8, 879–907, PG 25, 280–305, DS 132,3 sowie BKV Papstbriefe 2, 98–126).

<sup>9</sup> Siricius, ep. 4: »... so daß du entweder selbst, wenn es dir möglich ist, (die Ordination vornimmst) oder Bischöfe, welche du für geeignet hältst, mit einem Schreiben absendest und deine Zustimmung dahingehend erteilst, daß sie an die Stelle der Verstorbenen oder Abgesetzten einen katholischen Bischof, der durch sein Leben und seine Sitten bewährt ist, nach den Anordnungen der nicänischen Synode (can. 2 und 4, Anm. d. Übers.) oder einen um den Klerus verdienten Kleriker der römischen Kirche weihen« (PL 13, 1148/49; BKV 2, 430).

<sup>10</sup> ep. 10, can. 10 (PL 13, 1181–1194; BKV 2, 472). Zu diesem Brief siehe auch K. Schatz, *Bischofswahlen. Geschichtliches und Theologisches*, in: *Stimmen der Zeit* 114 (1989), 291–307, 292: »In diesem Fall ging es konkret um die Gefahr der Wahlbestechung und generell der Instrumentalisierung der Wahlen durch Gruppeninteressen und Machtkämpfe vornehmer Familien, vor allem seitdem das Bischofsamt ... eine lohnende Karriere darstellte.«

Anordnungen sollte die Gefahr von Wahlmanipulationen durch bestimmte weltliche wie geistliche Gruppierungen und ihre Interessen vermindert werden. Auch die an der Wahl beteiligten mehr oder weniger einflußreichen Gläubigen sollten als oberste Leitlinie die persönliche Einstellung des Kandidaten und nicht ihr Wahlrecht als solches vor Augen haben.

Ein berühmtes Zeugnis der damaligen Praxis der Bischofswahlen mit der notwendigen und unumgänglichen Zustimmung des Volkes ist in den markanten Sätzen Papst Coelestins I. (422—432) überliefert: »Kein Bischof soll denen, die ihn nicht haben wollen, gegeben werden. Es sollen Zustimmung und Wunsch des Klerus, der Gemeinde und der Obrigkeit eingeholt werden . . . Es sei den Klerikern gestattet, sich zu widersetzen, wenn sie sich zurückgesetzt fühlen; sie sollen sich nicht scheuen, jene zurückzuweisen, welche ihnen von anderswo eingeschoben werden.«<sup>11</sup> Diese klassische, jahrhundertlang wirkende kanonische Maxime entstand als Absicherung der Eigenständigkeit der Ortskirche gegen zu weitreichende Eingriffe der übermächtig werdenden Metropolen.

### *Leo I., der Große*

Kein Papst des christlichen Altertums weist so viele »Wahlanweisungen« für Bischöfe, bei denen das Mitwirkungsrecht des gläubigen Volkes so klar formuliert ist, auf, wie Leo der Große (440—461). So wie er einerseits den Gedanken des petrinisch-primatialen Anspruchs des römischen Bischofs in seinen Briefen und Predigten stark weiterentwickelte, so war er andererseits auf die intakte und autonome Verwaltung der Ortskirchen bedacht. So greift er in ep. 10 an die Bischöfe der viennensischen Provinz ihre berechtigten Klagen gegen die unbefugten Eingriffe des Metropoliten Hilarius von Arles in andere Diözesen auf: »Man warte wenigstens die Stimmen der Bürger, das Zeugnis der Völker ab und die Wahl der Kleriker, was bei der Ordination der Bischöfe von denen beobachtet zu werden pflegt, welche die Regeln der Väter kennen, damit die Anordnung der apostolischen Autorität gewahrt bleibe, durch welche vorgeschrieben ist, daß, wer einer Kirche als Bischof vorstehen soll, nicht nur durch die Zeugenaussagen der Gläubigen, sondern auch durch das Zeugnis derer, die draußen sind, bestätigt werden und keine Gelegenheit zu irgendeinem Ärgernis gelassen werde, wenn in Frieden und Gottgefälligkeit Eintracht durch das einstimmige Mitwirken aller derjenige ordiniert wird, der ein Lehrer des Friedens sein soll.«<sup>12</sup> Zwei wesentliche Entscheidungsträger für eine Bischofswahl werden in diesem Schreiben sichtbar: die Ortskirche, vertreten durch die dortigen gläubigen Bürger und ansässigen Kleriker, und die Gesamtkirche (*ecclesia universalis*), vertreten durch »das Zeugnis derer, die draußen sind«. Beide Konstanten sind Zeugnisse der *Communio*-Struktur der kirchlichen Entscheidungsfindung, wobei wiederum den Gläubigen (im Zusammenspiel mit dem Klerus und umliegenden Bischofskollegium) eine hohe Entscheidungskom-

<sup>11</sup> Brief an die Bischöfe der viennensischen und narbonnesischen Provinz von 428, Kap. 5 (PL 56, 579): »Nullus invitis detur episcopus. Cleri, plebis et ordinis, consensum ac desiderium requiratur.«

<sup>12</sup> Leo, ep. 10, 4 (von 445) (PL 54, 628—636; BKV IV, 72). Im selben Brief die berühmte Formulierung »qui praefuturus est omnibus, ab omnibus eligatur.«

petenz zugebilligt wird. Unmißverständlich verurteilt Leo im Jahre 446 die Kompetenzüberschreitungen des Metropoliten von Achaia mit dem ausdrücklichen Hinweis, er habe es versäumt, die Zustimmung der betreffenden Kleriker und Gemeindemitglieder einzuholen; ohne diesen Schritt sei keine Wahl möglich und gültig.<sup>13</sup>

Ein Jahr zuvor hatte Leo dem apostolischen Vikar Anastasius von Thessaloniki eingeschärft, sich bei einer Bischofswahl immer der Zustimmung des Klerus und des Volkes zu versichern. Falls kein einhelliges Votum zustandekomme (was sicher des öfteren geschah), so solle der den Vorzug erhalten, der beim Volk beliebter sei und die größeren Verdienste aufweisen könne.<sup>14</sup>

All das geschieht in der offenkundigen Absicht, ein möglichst harmonisches Verhalten zwischen Bischof und Gläubigen in der Ortskirche herzustellen und um den gemeinsamen Umgang für die gemeinsame Arbeit von Bischof und Gläubigen zu erleichtern.

Leo spricht sogar von einer »göttlichen Eingebung« für den Fall einer einmütigen Wahl zwischen Klerus, Vornehmen und Volk.<sup>15</sup> Wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen einer göttlichen Eingebung ist also wiederum die unverzichtbare Zustimmung des gläubigen Volkes zum neuen Bischof, mit dem es sich später arrangieren muß.

In der ep. 48 an Bischof Rusticus von Narbonne vom Jahre 448 beantwortet Leo verschiedene an ihn gerichtete Fragen und wiederholt seine des öfteren geäußerte Ansicht zum rechtmäßigen Ablauf einer Bischofswahl: »Es ist durchaus unzulässig, diejenigen zu den Bischöfen zu zählen, welche weder von den Klerikern erwählt, noch von den Gemeinden verlangt, noch von den Bischöfen der Provinz und nach dem Urteile des Metropoliten geweiht worden sind.«<sup>16</sup> Wieder tauchen die drei für eine ordnungsgemäße und gültige

<sup>13</sup> ep. 13,3 (von 446) an die Metropoliten der illyrischen Provinzen: »weil wir ferner aus dem sorgfältigen Bericht unseres genannten Bruders erfahren haben, daß der Metropolit von Achaia häufig unerlaubte ... Ordinationen vorgenommen und seinen Übergriffen noch das hinzugefügt habe, daß er den Thespiensern wider ihren Willen einen ihnen Unbekannten und noch nie Gesehenen zum Bischof weihte, so gestatten wir es durchaus keinem Metropolit, daß er nur nach seinem Gutdünken, ohne Zustimmung des Klerus und der Gemeinde jemanden zum Bischof ordiniere, sondern den der Kirche Gottes zum Vorsteher gebe, welchen die ganze Stadt übereinstimmend gewählt hat« (PL 54, 663—666).

<sup>14</sup> ep. 14,5: »Wenn es sich also um die Wahl eines Bischofs handeln wird, so soll derjenige allen vorgesetzt werden, welchen die Übereinstimmung des Klerus und des Volkes einmütig begehrte, so daß, wenn sich etwa die Stimmen der Parteien auf eine andere Person verteilten, nach dem Urteil des Metropoliten derjenige den anderen vorgezogen werden soll, welchem größere Beliebtheit und Verdienste zur Seite stehen. Keiner soll ordiniert werden, ohne daß man ihn ausdrücklich wollte, damit nicht die Stadt den Bischof, weil sie ihn nicht wünschte, entweder verachtet oder haßt und weniger gottesfürchtig werde als es zulässig ist, weil es ihr nicht vergönnt war, den zu haben, welchen sie wollte. Über die Person des zu weihenden Bischofs und über die Übereinstimmung des Klerus soll der Metropolitanbischof an deine Brüderlichkeit berichten ... Stirbt aber ein Metropolit, so sollen sich ... die Provinzialbischöfe in der Metropole versammeln, damit nach Erforschung des Willens aller Kleriker und aller Bürger aus den Priestern derselben Kirche oder aus den Diakonen der Beste gewählt werde« (PL 54, 666—677).

<sup>15</sup> ep. 40 an die Bischöfe der gallischen Provinzen von Arles: »Daß ihr also in der Stadt Arles, nach dem Tode des Hilarius heiligen Angedenkens den auch vor uns bewährten Bruder Ravennius nach dem Wunsche des Klerus, der Vornehmen und des Volkes einmütig geweiht habt, bekräftigen wir durch unser Urteil als eine gute Tat eurer Brüderlichkeit. Denn eine friedliche und einträchtige Wahl, bei welcher weder die Verdienste des Charakters noch die Wünsche der Bürger mangelten, halten wir zwar für ein Werk menschlichen Willens, aber auch göttlicher Eingebung« (PL 54, 814).

<sup>16</sup> ep. 48 von 448 (PL 54, 1200—1209; BKV Papstbriefe 4, 413).

Bischofswahl maßgeblichen Instanzen auf: die für die Diözese zuständigen Kleriker, die Gemeinden und der jeweilige Metropolit. Wenn ein neuer Metropolit gewählt wird, wie im Falle des Patriarchen Timotheos Salophakialos von Alexandrien, ist der zuständige Klerus und das Volk gefragt.<sup>17</sup>

Auch nach dem Pontifikat Leos hält die Praxis der Bischofswahlen durch Klerus und Volk an. In einem Schreiben der tarraconensischen Bischöfe an Papst Hilarius (461–468) aus dem Jahre 464 wird Beschwerde gegen die Übergriffe eines Bischofs Silvanus von Cahorra geführt, da er gegen den Willen der betroffenen Gemeinden Bischöfe ordiniert habe.<sup>18</sup> Auch Papst Gelasius I. (492–496), bekannt durch seine markanten Äußerungen, die zur Entwicklung der Zwei-Schwerter-Theorie im Mittelalter geführt haben, setzt sich nachdrücklich für die Mitsprache des Volkes bei der Bestellung eines Bischofs für die Gemeinde von Cliena ein.<sup>19</sup>

### *Papst Gregor I, der Große*

Gregor (590–604), von dem eines der umfangreichsten Briefregister der gesamten päpstlichen Literatur erhalten ist, und der sich als einziger Papst in größerem Umfang exegetisch als Schriftkommentator betätigte, bekräftigt in einem Brief an den Mailändischen Klerus seine grundsätzliche Einstellung zum Verfahren der Bischofswahlen und zur Suche eines für die hohen pastoralen Anforderungen geeigneten Kandidaten: »Da ich mir nach reiflicher Überlegung den Grundsatz gebildet habe, mich nie zugunsten einer Person einzumischen, die die Last des Hirtenamtes übernehmen soll, so begleite ich euch zur Wahl mit meinem Gebet, daß der allmächtige Gott . . . Euch einen Bischof verleihe, durch dessen Wort und Beispiel Ihr die göttliche Ermahnung finden könnt, aus dessen Seele Demut und Gerechtigkeit, Strenge und Milde strahle, der Euch den Weg des Lebens nicht nur mit Worten, sondern auch durch sein eigenes Leben zu zeigen vermag . . .«.<sup>20</sup> Im selben Brief betont Gregor die Wichtigkeit und Verantwortlichkeit der zu vollziehenden Wahl mit folgendem Argument: »Wenn er einmal Euer Vorgesetzter ist, habt ihr ihn nicht mehr zu richten; aber gerade deshalb müßt ihr jetzt mit Sorgfalt Euer Urteil über ihn bilden, weil dies später nicht mehr freisteht.«<sup>21</sup> Der neue Bischof von Mailand, der Diakon Constan-

<sup>17</sup> ep. 171 von 460 an B. Timotheos: »Deshalb erwidere ich deinem Schreiben mit der Versicherung, daß über das, was die Wahl des Klerus und des Volkes und aller Gläubigen an deiner Brüderlichkeit getan hat, sich zugleich mit mir die ganze Kirche freuen kann« (PL 54, 1215 f.).

<sup>18</sup> PL 58, 14–17.

<sup>19</sup> Gelasius frg. 4: »Deshalb, teuerste Brüder, müßt ihr die verschiedenen Priester und Diakone und die ganze Volksmenge aus den verschiedenen Parioiken des mehrmals genannten Ortes des öfteren zusammenrufen, damit sie nicht nach dem Belieben einzelner, sondern einmütigen Herzens, unter eurer Leitung, nur auf Gott achtend, eine solche Person suchen, gegen die kein Widerspruch bezüglich der gesetzlichen Anordnungen eingelegt werden kann« (Thiel, 485; Mansi 8, 138).

<sup>20</sup> Gregor, ep. 3, 29 (April 593): »Verumtamen quia antiquae meae deliberationis intentio est ad suscipienda pastoralis curae onera pro nullius umquam me misceri persona, orationibus prosequor electionem vestram . . .« (CCL 140, 174; BKV 1, 151 f.).

<sup>21</sup> ep. 3, 29 an den Mailänder Klerus, a. a. O., siehe dazu auch J. Modesto, Gregor der Große. Nachfolger Petri und Universalprimat, St. Ottilien 1989 (Studien zur Theologie und Geschichte, Hg. G. Schwaiger [SThG] Band 1), 115 f., 216.

tius, soll nach dieser Devise auch von allen gewählt werden, wie es Gregor ausdrücklich in ep. 30 an den Subdiakon Johannes bestätigt.<sup>22</sup> Dabei unterstreicht er aber die wichtige Rolle des apostolischen Stuhls (*»proprium vigorem«*), die ihm aufgrund seines Bestätigungsrechts für die entgeltige Bischofsernennung zukommt, und weist damit auf die künftige Rolle Roms bei den Bischofsernennungen indirekt voraus. Gregor handelt in diesem Fall nach seinem von ihm formulierten Grundsatz der Nichteinmischung Roms, in vielen anderen Fällen versucht er jedoch, unter Beibehaltung der traditionellen Wahl durch Klerus und Volk,<sup>23</sup> dem von ihm favorisierten Kandidaten zum Durchbruch zu verhelfen, meist aus dem Bestreben heraus, einen für die Verwaltung und Seelsorge geeigneten Kandidaten zum Bischofsamt zu verhelfen, wobei er die Simonie aufs Schärfste verurteilte. Gregor war immer bemüht, Richtlinien aufzustellen, wie beschaffen ein Bischofsanwärter zu sein hatte, um den hohen pastoralen Anforderungen gewachsen zu sein, was zur Entstehung des berühmten *»liber regulae pastoralis«* führte. Unter diesem Aspekt sind die Versuche der Beeinflussung im Rahmen des geltenden Rechts von seiten Gregors zu bewerten.<sup>24</sup>

In seinen Briefen taucht neben der namentlichen Nennung des Volkes<sup>25</sup> bei der Wahl auch nur die Nennung des Klerus und der Suffraganbischöfe auf,<sup>26</sup> oder es wird unbestimmt von der Allgemeinheit gesprochen.<sup>27</sup> Unter Gregor verlagert sich die Einflußnahme bei den Bischofswahlen etwas mehr nach Rom im Vergleich zu früher.

<sup>22</sup> ep. 3,30: *»Et si nulla eos diversitas ab electionis unitate disterminat, siquidem in ... Constantino omnium voluntates atque consensum perdurare cognoscis, tunc eum a propriis episcopis, sicut antiquitatis mos exigit, cum nostrae auctoritatis assensu ... facias consecrari, quatenus, huiusmodi servata consuetudine, et apostolica sedes proprium vigorem retineat, et a se concessa aliis iura non minuat«* (CCL 140, 176).

<sup>23</sup> vgl. dazu J. Richards, *Gregor der Große, sein Leben, seine Zeit*, Graz-Köln 1983, 148: *»Gregors Briefe waren in den maßgebenden Anweisungen an die Visitatoren sehr genau. Der Papst wies die Visitatoren an, eine Wahl so zu bewerkstelligen, daß der Klerus und das Volk zusammenkämen und einmütig einen Bischof wählten, der des Amtes würdig war und dem keine kirchenrechtlichen Hindernisse im Wege lagen. Der designierte Bischof wurde dann zusammen mit dem seine geistige Bildung bezeugenden und vom Visitator mitunterzeichneten Wahlbescheid nach Rom geschickt, wo er vom Papst die Bischofsweihe empfing. Die eigentliche Wählerschaft bestand aus Klerus, Adel und Volk. Im allgemeinen jedoch regelten die oberen Kleriker und die Adligen des Ortes die Sache unter sich. Auch wenn die Wahl offiziell in der Ortskirche entschieden wurde, besaß der Papst als der Weihespende beträchtliche rechtliche Befugnisse, die er anwenden konnte, um die Wahl zu beeinflussen. Er war dazu berechtigt, aus kirchenrechtlichen Gründen gegen die Wahl das Veto einzulegen ... Meistens war es so, daß der Papst einen vorschlug, dem die Wähler zustimmten.«*

<sup>24</sup> Allgemein zum Verhältnis Gregor-Episkopat siehe Richards, *Gregor der Große*, 147–187 und J. A. Eidschink, *The elections of the bishops in the letters of St. Gregory the Great*, Washington D.C. 1945.

<sup>25</sup> z. B. ep. 3,22 (März 593): *»clerum et populum eiusdem civitatis admonere ...«* (CCL 140, 167).

<sup>26</sup> ep. 6,7 (Sept. 595): *»Cuius quoniam consecrationem cleri et provincialium provenisse signatis assensu ...«* (CCL 140, 375).

<sup>27</sup> ep. 4,10 an die Bischöfe Dalmatiens (PL 77, 677f.).

## *Schlußbetrachtung*

Spätestens nach Gregor I. bestimmten die Könige oder der regionale Adel in zunehmendem Maße die Bischofswahlen bis zum II. Jahrhundert aufgrund der engen Verflechtung von Kirche und Politik. Die daraufhin einsetzende »Gregorianische Reformbewegung«,<sup>28</sup> benannt nach Papst Gregor VII. (1073—1085), hatte die ursprüngliche Wiederherstellung der Bischofswahlen ohne den entscheidenden Einfluß der Fürsten im Sinn, weshalb es zu den erbitterten und langen Auseinandersetzungen im Investiturstreit kam, aus dem die Domkapitel als wichtigste Träger der Wahl hervorgingen. Aufgrund der Zerstrittenheit vieler Domkapitel häuften sich die Appellationen nach Rom und stärkten damit die päpstliche Position. Das durch das große Abendländische Schisma (1378—1417) geschwächte Papsttum mußte infolge davon große Befugnisse bei der Bischofswahl an die jeweiligen Beherrscher des Landes de facto abtreten (Nominationsrecht der Krone). Erst im 20. Jahrhundert kommt es zu einer weitgehenden faktischen Alleinverfügungsgewalt Roms. Diese kurz skizzierte Schwerpunktverlagerung bei den Bischofswahlen im Mittelalter und in der Neuzeit verführt leicht dazu, je nach Geschmack und Standpunkt zur Untermauerung der eigenen Auffassung einen bestimmten Abschnitt aus der Kirchengeschichte als normgebend und exemplarisch in selektiver Weise herauszugreifen. »Die Gegner der römischen Praxis der Bischofsernennungen werden sich vorzugsweise an der alten Kirche orientieren, ihre Befürworter dagegen auf die in Trient diskutierten Erfahrungen hinweisen. Der Kirchenhistoriker, der Fakten für gegensätzliche Positionen anliefert, sieht sich so in Zeiten der Polarisierung nicht selten in der Situation eines Rüstungsbetriebes, welcher Waffen für beide kriegführenden Parteien produziert.«<sup>29</sup> Außerdem führt das interessegeleitete Herausgreifen wiederum zur Ausbildung einer »Tradition in der Tradition«, was von keiner Seite her dem katholischen Doppelprinzip von Schrift und Tradition entspricht. Sicherlich kommt dabei der Frühzeit der Kirche nach dem Kriterium der Apostolizität eine wichtige Stellung zu,<sup>30</sup> auf die sich jede Kirche und Konfession gerne beruft. So zeichnet auch das II. Vaticanum ein Kirchenbild, das sich als *Communio* der einzelnen Ortskirchen darstellt,<sup>31</sup> womit auch die Ortsbischöfe nicht zu bloßen Stellvertretern des römischen Bischofs im jurisdiktionellen Sinne bestimmt sind. Einschränkend muß zur Praxis der Bischofswahlen in der alten Kirche gesagt werden, daß die Zeugnisse nicht immer einheitlich, wie gesehen, den gleichen Grundgedanken und Grundsatz verfolgen, und daß die damaligen Diözesen größtenteils eher heutigen Pfarrsprengeln entsprechen, weshalb auch in unseren Breiten die heutige Bestellung von Pfarrern mit der damaligen Bischofswahl korrelieren sollte. Andererseits kann man bei der sozialen Strukturierung des damaligen Stadtverbandes kaum mit einer demokratischen Wahl nach heutigen Vor-

<sup>28</sup> vgl. dazu G. Schwaiger, Kirchenreform und Reformpapsttum (1046—1124), in: MThZ 38 (1987), 31—51.

<sup>29</sup> K. Schatz, Bischofswahlen, 302.

<sup>30</sup> siehe zu diesem Problembereich P. Stockmeier, Die Alte Kirche — Leitbild der Erneuerung, in: ThQ 146 (1966), 385—408.

<sup>31</sup> besonders LG 23, vgl. dazu auch H. Döring, Die Wiederentdeckung der Ortskirche in der katholischen Ekklesiologie, in: Orthodoxes Forum 2 (1988), 239—257.

stellungen (gleiches Stimmrecht für alle Gläubigen) rechnen. Die Formulierungen der *Canones* 375–380 des CIC von 1983 lassen einen durchaus beachtlichen Spielraum für die Mitwirkung der einzelnen Instanzen im Hinblick auf das Zustandekommen eines für alle Beteiligten annehmbaren Bischofs zu. Dies zeigte sich bei der vor kurzem erfolgten Wahl von Walter Kaspar zum Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die wahrscheinlich auch begünstigt war durch die besondere Wahlordnung der Diözese, die dem Domkapitel im Vergleich zu anderen Diözesen ein großzügiges Vorschlags- und Auswahlrecht einräumt.<sup>31</sup> So konnte in diesem Fall die kirchenrechtlich-theologische Entscheidungsbalance zwischen Ortskirche und Universalkirche, die sich immer gegenseitig durchdringen, gut sichtbar gewahrt werden.

---

<sup>32</sup> zu den verschiedenen Wahlordnungen siehe u. a. J. Listl, *Konkordat und Kirchenvertrag*, in: *MThZ* 39 (1988), 63–78, 72.